

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 9. August 1956	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	605
28. 7. 56	Verordnung über die Stiftung eines „Cisinski-Preises“ .....	605
25. 7. 56	Preisverordnung Nr. 599. — Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln — .....	607
30. 7. 56	Anordnung über die Erhebung des hauptamtlich beschäftigten Ausbildungspersonals .....	608

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Pflicht-  
ablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse.**

Vom 2. August 1956

§ 1

Zur Sicherung der Herbstbestellung zu den günstigsten agrotechnischen Terminen und zur Ablieferung von Getreide und Speisehülsenfrüchten in guter Qualität an den Staat werden die Ablieferungsfristen nach § 42 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) geändert.

... § 2

(1) Für die Erfüllung der Pflichtablieferung von Getreide und Speisehülsenfrüchten wird der 15. Dezember des Jahres als Endtermin festgelegt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erntebedingungen in den einzelnen Bezirken monatliche Lieferverpflichtungen festzulegen.

(2) Die bisherige Regelung für die Gewährung von Frühdruschprämien für Getreide wird beibehalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Ulbricht  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des  
Ministerrates

I. V.: Voss  
Stellvertreter  
des Staatssekretärs

**Verordnung  
über die Stiftung eines „Cisinski-Preises“.**

Vom 28. Juli 1956

§ 1

Zur Förderung des künstlerischen Schaffens der sorbischen Werktätigen und zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte des sorbischen Volkes auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft wird ein

„Cišinski-Preis“

gestiftet

§ 2

Der „Cišinski-Preis“ wird für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretationen, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder andere vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des sorbischen Kunstschaffens, die die demokratische Entwicklung der sorbischen nationalen Minderheit und unseres gesamten Vaterlandes bedeutend gefördert haben, verliehen.

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Ausgezeichneten sowie die Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Kultur

Ulbricht  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

I. V.: Abusch  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Statut**

des „Cišinski-Preises“

§ 1

(1) Der „Cišinski-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Jeder Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Cišinski-Preises“.